



GK, TOP „Anmerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen“

1. Grundsätzlicher Beschluss der GK, „auf die Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte bei den Bewertungsstufen eins bis drei zu verzichten“.

2. Formulierungen zur Hervorhebung:

„D“: – „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ — diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Ganzen noch entspricht

Beispielformulierung für Hervorhebung:

... weil er/sie **zu wenig**

...Einsatzbereitschaft und Sorgfalt als Voraussetzung für verlässliches Arbeiten erkennen lässt.“

...Hilfsbereitschaft sowie Bereitschaft zur Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens erkennen lässt.“

„E“: – „entspricht nicht den Erwartungen“ — diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.“

Beispielformulierung für Hervorhebung:

... weil er/sie **kaum/ keine** Einsatzbereitschaft und Sorgfalt als Voraussetzung für verlässliches Arbeiten erkennen lässt.“

...Hilfsbereitschaft sowie Bereitschaft zur Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens erkennen lässt.“

Kriterien für die Hervorhebung des Arbeitsverhaltens (lt. Erlass 3.71):

– Leistungsbereitschaft und Mitarbeit (s. Beispielformulierung)

- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit

– Sorgfalt und Ausdauer (s. Beispielformulierung)

- Verlässlichkeit.

Kriterien für die Hervorhebung des Sozialverhaltens (lt. Erlass 3.72):

- Reflexionsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.



Anlagen

Aus:

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen, RdErl. d. MK v. 24.5.2004 – 303-83203 – VORIS 22410

3.7 Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

3.7.1 Die Bewertung des Arbeitsverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Sorgfalt und Ausdauer
- Verlässlichkeit.

3.7.2 Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Reflexionsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

3.7.3 Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

– „verdient besondere Anerkennung“ — diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen

in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen;

– „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“ — diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den

Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht;

– „entspricht den Erwartungen“ — diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im

Allgemeinen entspricht;

– „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ — diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten

den Erwartungen im Ganzen noch entspricht;

– „entspricht nicht den Erwartungen“ — diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer

Zeit nicht

zu erwarten ist."

3.7.4 Die Gesamtkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schulleiternrat und dem Schülerrat im Grundsatz, ob die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Nrn. 3.7.1 und 3.7.2 die standardisierte Form nach Nr. 3.7.3 ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte bei den Bewertungsstufen eins bis drei zu verwenden hat; sie kann auch im Grundsatz entscheiden, ob die Klassenkonferenz die Bewertungsstufen eins bis fünf durch freie Formulierungen zu ersetzen hat.

3.7.5 Für Berichtszeugnisse nach Nr. 1.2.1 gilt Nr. 3.7 entsprechend.



Landesschulbehörde

An alle allgemein bildenden Schulen - BS 6-83203 01. September 2010

Bemerkungen, Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
Erlass d. MK vom 24.05.2004 (SVBl. S. 305) zuletzt geändert am 17.05.2010 (SVBl. S.251) zu Zeugnissen in den allgemein bildenden Schulen
Insbesondere mit dem Änderungserlass vom 16.03.10 (SVBl. S. 204) sind wesentliche neue Regeln eingeführt worden, durch die die bisherige Rundverfügung vom 27.03.07 überholt wurde; diese Verfügung wird deshalb hiermit außer Kraft gesetzt und stattdessen durch die folgenden Erläuterungen ersetzt:

Nach Ziffer 3.7 des o. g. Erlasses ist festgelegt, dass das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich mit einer der fünf bekannten standardisierten Abstufungen mit Hervorhebungen (z. B. „das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen, weil er/sie zu wenig Einsatzbereitschaft und Sorgfalt als Voraussetzung für verlässliches Arbeiten erkennen lässt“) in den Zeugnissen zu bewerten ist, wobei mit Erlass vom 16.03.10 die Abstufungen näher erläutert werden.

Es besteht für die Gesamtkonferenz auch die Möglichkeit, grundsätzlich zu beschließen, auf die Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte bei den Bewertungsstufen eins bis drei zu verzichten oder für alle Stufen gleichermaßen eine freie Formulierung zu wählen, die jedoch eine Fünf-Stufigkeit erkennen lassen muss. Sofern die Gesamtkonferenz von dem Regelfall abweichen und sich für eine der beiden vorstehend genannten Alternativen entscheiden will, muss vor der Abstimmung bzw. Beschlussfassung das Benehmen mit dem Schulleiternrat und dem Schülerrat hergestellt werden. Die beabsichtigte Form der Bewertung ist ausführlich mit den beiden Vertretungen zu erörtern, mit dem Ziel, zu einem übereinstimmenden Ergebnis zu gelangen.

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer formuliert einen Vorschlag zur Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler. Über diesen Formulierungsvorschlag beschließt die Klassenkonferenz. Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die fünf verschiedenen Abstufungen nicht mit der Notenskala 1-5 gleichgesetzt werden können. Der Beschluss (Abstufung plus ggf. Hervorhebung) ist im Protokoll festzuhalten. Die Bewertung muss wie eine Note nachvollziehbar sein; nach jüngster Rechtsprechung ist sie in Abgangs- und Abschlusszeugnissen, teilweise sogar in so genannten Bewerbungszeugnissen als selbstständig anfechtbarer Verwaltungsakt anzusehen, da sie u. U. maßgeblichen Einfluss auf die zukünftige Berufswahl und -ausübung haben kann. Insbesondere bei negativen Bewertungen wird deshalb empfohlen, die Gründe für die jeweils vorgenommene Entscheidung zumindest stichpunktartig im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

Grundlage für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens sind nicht nur einzelne Verhaltensweisen einer Schülerin/eines Schülers (z. B. Führung eines Klassenbuches oder Organisation einer Veranstaltung) sondern die Summe zahlreicher Gesichtspunkte; verschiedene Kriterien sind im Erlass beispielhaft aufgeführt.

Auf dem Zeugnis (z.B. unter „Bemerkungen“) dürfen ansonsten keine näheren Ausführungen zum Arbeits- und Sozialverhalten eingetragen werden.

Im übrigen dürfen in Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie in Zeugnissen, die bei einem Schulwechsel entstehen (also auch am Ende der Klasse 4), unter „Bemerkungen“ keine Formulierungen enthalten sein, die für die Schülerin oder den Schüler nachteilig sein können.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass zur weiteren Transparenz nach Ziffer 4.3.3 des Zeugniserlasses dem Zeugnis von der Schule entwickelte Bewertungskriterien zum Arbeits- und Sozialverhalten beigefügt werden sollten.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat 6 der Landesschulbehörde, ab Januar 2011 Dezernat 1 zur Verfügung.